

Ist Selbstbestimmung erlaubt? Rechtsfragen im Alltag

Vorstellung

Dr. iur. des. Yvonne Padrutt, RN

seit 6/2019	Juristin Gesundheitsdirektion, Geschäftsfeld Medizin
seit 6/2019	Juristin HR und klinische Bereiche KSW
seit 10/2017	Dozentin an div. Schulen (ZHAW, Careum, FHNW...)
2015 – 2019	Forschungstätigkeit SNF / Dissertation
2013 – 2019	Wissenschaftliche Mitarbeiterin HRM/Pflege KSW
2013 – 2014	Anwaltspraktikantin Kanzlei Brunner, Winterthur
2007 – 2013	Studium Rechtswissenschaftliche Fakultät Uni Zürich (MLaw)
2002 – 2007	Dipl. Pflegefachfrau KSW, Chirurgie
1998 – 2002	Ausbildung zur Pflegefachfrau DN II, Krankenpflegeschule Winterthur

Programm

1. Der Fall: Herr M. möchte kein Antibiotikum
2. Was ist Selbstbestimmung?
3. Woher kommt die Selbstbestimmung?
4. Was bedeutet Selbstbestimmung im medizinischen Alltag?
5. Voraussetzung der Selbstbestimmung: Urteilsfähigkeit
6. Fremdbestimmung bei Urteilsunfähigkeit?
7. Grenzen der Selbstbestimmung
8. Der Fall: Muss Herr M. das Antibiotikum einnehmen?

1. Herr M. möchte kein Antibiotikum

Herr M., 86-jährig, lebt seit einigen Jahren im Pflegeheim. Er bewegt sich selbständig und frei auf der Abteilung. Für Spaziergänge draussen nimmt er seinen Rollator mit. In letzter Zeit ist es öfters vorgekommen, dass er sein Zimmer nicht wiedergefunden oder dass er seinen Sohn nicht gleich erkannt hat. Ansonsten ist er aufgestellt, kontaktfreudig. Er plaudert gerne mit anderen Bewohnern und ist immer für einen Jass zu haben.

Seit einigen Tagen leidet Herr M. an einer Pneumonie und der Arzt hat ihm ein Antibiotikum verschrieben. Herr M. verweigert jedoch die Einnahme der Tabletten.

2. Was ist Selbstbestimmung?



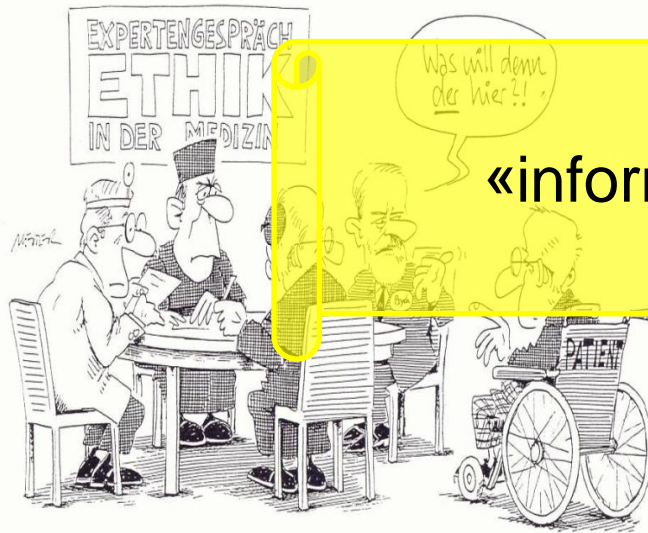
Präambel der SAMW-Richtlinie zur Patientenverfügung:

Jeder Patient¹ hat das Recht auf Selbstbestimmung. Die frühzeitige, umfassende, nach der Schwere des Eingriffs abgestufte und verständliche Aufklärung des Patienten oder seiner Vertreter über die medizinische Situation ist Voraussetzung für die Willensbildung und Entscheidungsfindung. Die Respektierung des Patientenwillens ist zentral für die Behandlung und Betreuung.

→ Selbstbestimmung ist das Recht, über die geplante Behandlung aufgeklärt zu werden und seine Einwilligung zu geben – oder diese zu verweigern.

3. Woher kommt die Selbstbestimmung?

Vom Paternalismus zur Patientenautonomie:



«informed consent»

Um Ihnen die Entscheidung für oder gegen die Behandlung zu erleichtern, lese ich Ihnen aus der aktuellen Leitlinie die Ergebnisse der wichtigsten multizentrischen randomisierten Doppelblindstudien vor

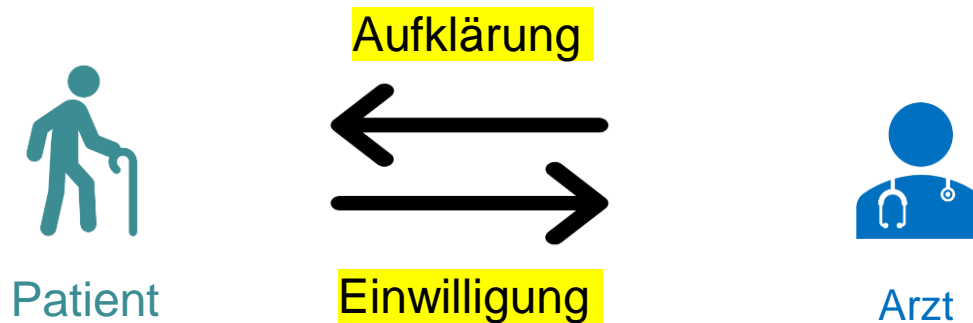


... mit allen Konsequenzen...

4. Was bedeutet Selbstbestimmung im medizinischen Alltag?

Informed consent:

- Medizinische Behandlung bedarf der aufgeklärten Einwilligung des Patienten:



- Eine gültige Einwilligung setzt (unter anderem) **Urteilsfähigkeit** voraus. Denn nur wer urteilsfähig ist, vermag die Bedeutung seines Entscheides abzuschätzen.

Exkurs: Voraussetzungen einer gültigen Einwilligung

- **Urteilsfähigkeit**
- Rechtsgenügende Aufklärung
- Keine Willensmängel
- Erteilung vor dem Eingriff
- Möglichkeit des freien Widerrufs

5. Voraussetzung der Selbstbestimmung: Urteilsfähigkeit

Der urteilsfähige Patient entscheidet alleine über medizinische Behandlungen

- Volle Handlungsfähigkeit ist nicht erforderlich (d.h. es braucht keine Volljährigkeit)
- Der Behandlungsentscheid muss nicht «vernünftig» sein!
- Der Patient darf sich jederzeit von Angehörigen/Freunden beraten lassen
- ... er darf auch den Arzt fragen, was dieser raten würde



Definition Urteilsfähigkeit?

Was sind die Folgen der Urteilsunfähigkeit in Bezug auf die medizinische Behandlung?

5. Voraussetzung der Selbstbestimmung: Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit wird per Gesetz vermutet:

Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

- Vorsicht: **vernunftgemäss** ist differenziert zu betrachten!
- Die Urteilsfähigkeit wird immer bezogen auf eine **konkrete Fragestellung** und **zu einem bestimmten Zeitpunkt** beurteilt...

5. Voraussetzung der Selbstbestimmung: Urteilsfähigkeit



6. Fremdbestimmung bei Urteilsunfähigkeit?

Der **urteilsunfähige Patient** muss sich für den Behandlungsentscheid vertreten lassen:

- Zustimmung oder Ablehnung ist grundsätzlich rechtlich nicht gültig
- Eine Behandlung erfolgt diesfalls widerrechtlich (ggf. strafbar)

Das bedeutet jedoch nicht, dass der **urteilsunfähige Patient** kein «Mitspracherecht» hat:

Die Entscheidungen haben sich am **mutmasslichen Willen** des Patienten zu orientieren!

6. Fremdbestimmung bei Urteilsunfähigkeit?

Die vertretungsberechtigte Person hat nach dem **mutmasslichen Patientenwillen** zu entscheiden, d.h. Fremdbestimmung ja, aber im Sinne des Patienten:

- Es ist die Frage zu beantworten, wie der Betroffene entscheiden würde, wenn er dazu in der Lage bzw. urteilsfähig wäre.
- Der mutmassliche Wille ist aufgrund der Umstände, der Aussagen von nahestehenden Personen sowie bspw. des langjährigen Haus- oder Heimarztes zu eruieren.
- Ist von eigenen Wertvorstellungen zu differenzieren – ganz wichtig für das Behandlungsteam.
- Kann der mutmassliche Wille nicht (schlüssig) eruiert werden, ist nach den objektiven Interessen des Patienten (nach dem medizinisch Gebotenen) zu entscheiden.

6. Fremdbestimmung bei Urteilsunfähigkeit?

Wer entscheidet bei Urteilsunfähigkeit des Patienten? (Art. 378 ZGB)

1. Gemäss Patientenverfügung bezeichnete Person.
2. Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen.
3. Ehegatte/eingetragener Partner in gemeinsamem Haushalt oder regelmässig und persönlich Beistand leistend.
4. Person in gemeinsamem Haushalt und regelmässig und persönlich Beistand leistend (→Lebenspartner).
5. Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten (→ Kinder).
6. Eltern, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.
7. Geschwister, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.

→ **Hinweis:** In dieser Reihenfolge prüfen und diejenige Person, welche an «oberster Stelle» steht, ist die vertretungsberechtigte Person.

6. Fremdbestimmung bei Urteilsunfähigkeit?

Art. 377 ZGB legt zur Vertretung bei medizinischen Behandlungen folgende Vorgehensweise fest:

Art. 377

¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer **Patientenverfügung** geäußert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der **zur Vertretung** bei medizinischen Massnahmen **berechtigten Person** die erforderliche Behandlung.

Patientenverfügung?

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

Information und Aufklärung der VP

³ Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Einbezug der urteilsunfähigen Person

⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

7. Grenzen der Selbstbestimmung

Es gibt auch Grenzen der Selbstbestimmung:



SAMW-Richtlinie, Präambel:

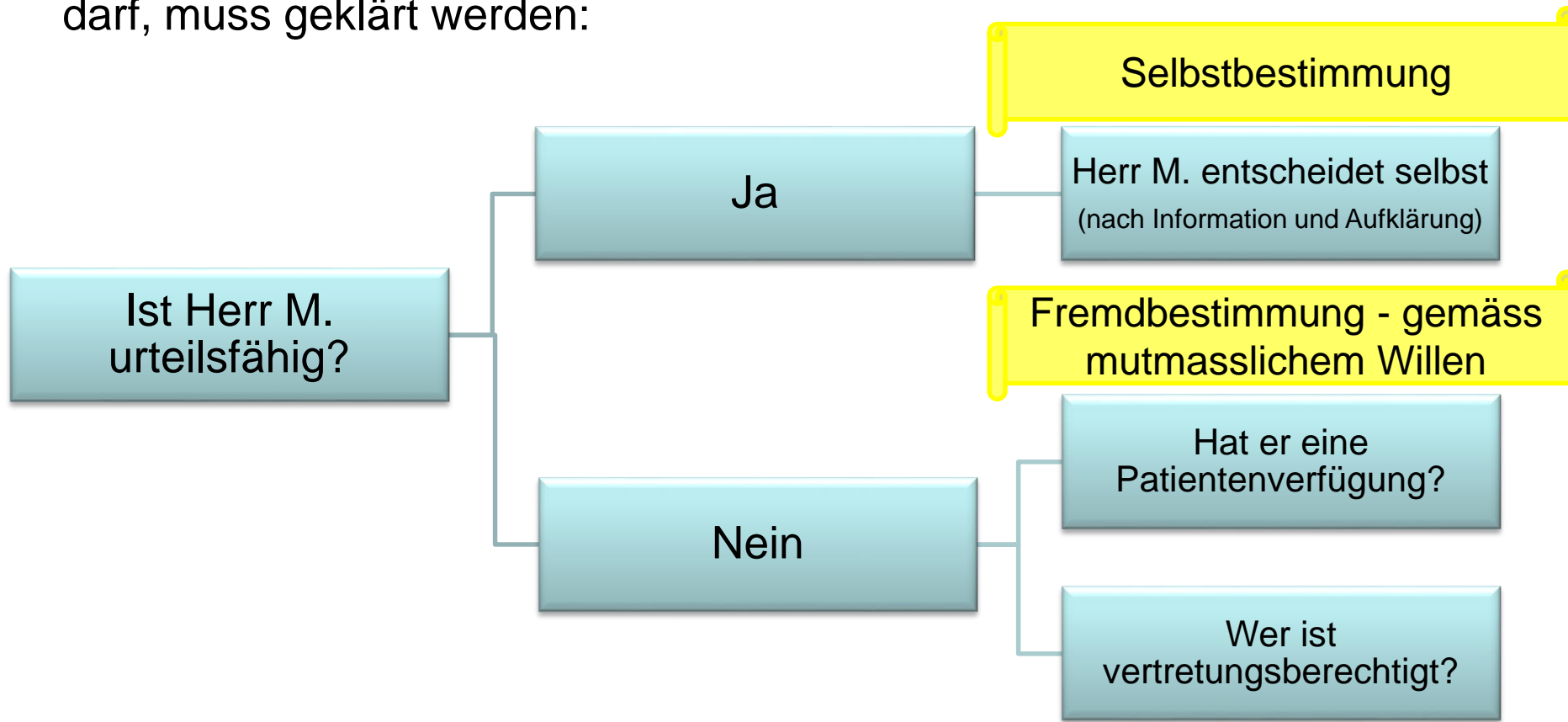
Jeder Patient¹ hat das Recht auf Selbstbestimmung. Die frühzeitige, umfassende, nach der Schwere des Eingriffs abgestufte und verständliche Aufklärung des Patienten oder seiner Vertreter über die medizinische Situation ist Voraussetzung für die Willensbildung und Entscheidungsfindung. Die Respektierung des Patientenwillens ist zentral für die Behandlung und Betreuung. Dem Recht auf Selbstbestimmung sind jedoch auch Grenzen gesetzt: Dem Willen des Patienten oder seines Vertreters eine bestimmte Behandlung durchführen zu lassen muss nur entsprechen werden, wenn diese Behandlung medizinisch indiziert ist. Hingegen ist die Verweigerung einer Behandlung oder Betreuung durch den urteilsfähigen Patienten verbindlich.²

→ Medizinische Indikation

→ Wenn etwas «Verbotenes» verlangt wird, bspw. aktive Sterbehilfe

8. Muss Herr M. das Antibiotikum einnehmen?

Um zu beantworten, ob eine Antibiotikum-Therapie begonnen werden darf, muss geklärt werden:



Herr M. ist nur ein Beispiel....

Herr und Frau S. wohnen gemeinsam in einer Seniorenresidenz. Leider ist Herr S. kürzlich verstorben. Nun verweigert Frau S. die Nahrungsaufnahme. Es steht die Frage im Raum, ob man ihr eine PEG-Sonde einlegen darf...

Nach einem Schlaganfall hat Herr A. (75-jährig) volle medizinische Therapie. Bei der Rückverlegung ins Pflegeheim hat er Infusionen mit verschiedenen Medikamenten sowie eine Magensonde. Die Tochter, die so schnell wie möglich aus Australien angereist ist, bringt eine Patientenverfügung mit. Darin steht klar, dass Herr A. keine lebensverlängernden Massnahmen möchte...

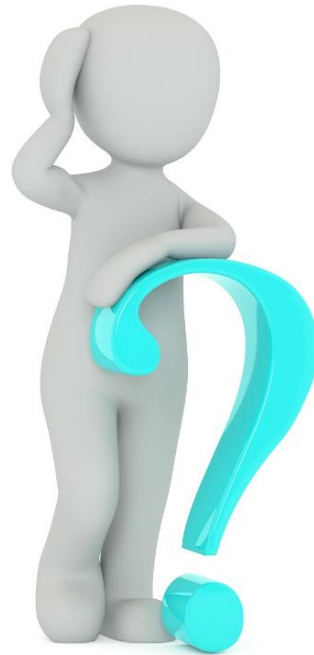
...

Ist Selbstrech **g erlaubt?**
Rech **Alltag**

«Ja, aber...»

- Urteilsfähigkeit
- Grenzen

Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

